

Zur Diskussion über die Stadt-Umland-Wirkungen

Der Bericht der AG Kommunalsteuern an die Kommission enthält die folgende Tabelle, aus der nun die Schlüsse für die Stadt-Umland-Wirkungen bei der Einführung des Zuschlagsmodells gezogen werden:

Tabelle 7
Entlastungen (-) bzw. Mehrbelastungen (+) in Beispielfällen (Arbeitnehmer)
nach Gemeindegruppen
(Quelle: Berechnungen BMF)

		Ledig			Verheiratet		
Bruttojahresverdienst		30.000 €	60.000 €	250.000 €	30.000 €	60.000 €	250.000 €
Steuerbelastung nach geltendem Recht (Tarif 2005)		5.114 €	16.871 €	101.060 €	1.606 €	10.565 €	91.808 €
Gemeindegruppe	Zuschlagsatz	Mehrbelastung (+) / Entlastung (-) in € bzw. in %					
Kernstädte in Agglomerationsräumen	28,01%	+219 € + 4,3%	+ 721 € + 4,3%	+ 4.315 € + 4,3%	+ 68 € 4,2%	+ 453 € + 4,3%	+ 3.924 € + 4,3%
Kernstädte in verstädterten Räumen	24,06%	+ 55 € + 1,1%	+ 179 € + 1,1%	+ 1.063 € + 1,1%	+ 16 € + 1,0%	+ 112 € + 1,1%	+ 970 € + 1,1%
Städte in anderen siedlungsstrukturellen Räumen	23,00%	+ 11 € + 0,2%	+ 34 € + 0,2%	+ 190 € + 0,2%	+ 2 € + 0,1%	+ 21 € + 0,2%	+ 176 € + 0,2%
Umlandgemeinden	18,92%	- 159 € - 3,1%	- 528 € - 3,1%	- 3.168 € - 3,1%	- 51 € - 3,2%	- 330 € - 3,1%	- 2.875 € - 3,1%
Gemeinden in überwiegend ländlichen Räumen	19,54%	- 134 € - 2,6%	- 442 € - 2,6%	- 2.658 € - 2,6%	- 43 € - 2,7%	- 276 € - 2,6%	- 2.411 € - 2,6%

Was auf den ersten Blick – insbesondere bei Betrachtung der Zahlen für den ledigen Arbeitnehmer mit Einkommen von 250.000 € - wie eine Bestätigung der kommunalen Befürchtungen einer Verschärfung der „Stadtflucht“ aussieht, verkehrt sich bei genauerem Hinsehen in das Gegenteil.

1.

Die Darstellung führt schon deshalb in die Irre, da die drei Einkommensbeispiele (30.000, 60.000 und 250.000 €) gleichberechtigt nebeneinander stehen. Für die Beurteilung von Stadt-Umland-Wirkungen, also der Frage, inwieweit die Steuermehr- bzw. -entlastung Wanderungsbewegungen in größerem Umfang auslöst oder nicht, kommt es aber darauf an, welche Einkommensgruppe die Masse der Fälle abdeckt.

Aus der amtliche Lohn- und Einkommensteuerstatistik kann man folgendes entnehmen (Quelle: BMF, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2003, S. 14/15):

- 87% der nach der Grundtabelle besteuerten (ledigen) Arbeitnehmer haben Einkünfte bis 30.000 €
- 56% der nach der Splitting-Tabelle besteuerten Arbeitnehmer haben Einkünfte bis 30.000 €
75% der nach der Splitting-Tabelle besteuerten Arbeitnehmer haben Einkünfte bis 40.000 €
- nur 9% der nach der Splitting-Tabelle besteuerten Arbeitnehmer haben Einkünfte von mehr als 60.000 €

unter 1% der nach der Grundtabelle besteuerten Arbeitnehmer haben Einkünfte von mehr als 60.000 €

=> ergo: für die breite Masse muss man sich hinsichtlich möglicher Stadt-Umland-Wirkungen an den angegebenen Zahlen für den 30.000 €-Fall orientieren.

Danach beträgt die maximale Spannbreite zwischen Kernstadt und Umland für den verheirateten Arbeitnehmer 119 € pro Jahr und für den ledigen Arbeitnehmer 378 € pro Jahr. Größere Wanderungsbewegungen von der Stadt ins Umland sind demnach extrem unwahrscheinlich (man stelle diesen Summen alleine die Kosten eines Umzugs gegenüber!).

2.

Die in der Tabelle dargestellten Spannbreiten bei den Zuschlagsätzen **berücksichtigen nicht die Anhebung des kommunalen Umsatzsteueranteils**, die im Modell von BDI und VCI ausdrücklich zur Abmilderung systemumstellungsbedingter Verwerfungen vorgesehen ist.

3.

Das geltende Einkommensteuerrecht subventioniert die Pendler durch die Entfernungspauschale. In den Tabellen (s. weiter unten) finden Sie die steuerliche Auswirkung der Entfernungspauschale für Arbeitnehmer mit Jahresbruttoeinkommen von 30.000 € und 60.000 € für unterschiedliche Distanzen zwischen Wohnort und Arbeitsstätte.

Schon ab einer Pendel-Distanz von 30 km ist die steuerliche Besserstellung des Arbeitnehmers (mit 30.000 € Jahreseinkommen), der vom Umland in die Stadt zum Arbeiten pendelt, erheblich größer, als der maximale Belastungsunterschied, der sich nach den Berechnungen durch die Einführung des Zuschlagsmodells ergeben könnte.

Und auch bei Arbeitnehmern mit hohem Einkommen von 60.000 € sind die steuerlichen Wirkungen der Entfernungspauschale mit dem Stadt-Umland-Gefälle des Zuschlagsmodells vergleichbar oder sogar deutlich größer.

Das zeigt: Die Stadt-Umland-Problematik wird von den Kommunalvertretern überdramatisiert! Mit der gleichen Vehemenz, mit der sie mit dieser Begründung das Zuschlagsmodell ablehnen, hätte vor allem der Deutsche Städtetag gegen die Entfernungspauschale mobil machen müssen. Von einer durch die Entfernungspauschale ausgelösten Stadtfucht haben die Kommunen aber nie vernehmbar gewarnt. Auch dann nicht, als sie kürzlich wegen der hohen Ölpreise sogar noch angehoben wurde.

Wir können den Kommunen als These entgegenhalten, dass die Entfernungspauschale im Zusammenspiel mit der Eigenheimzulage, die den Neubau stär-

ker fördert als den Kauf einer Wohnung, einen viel größeren Effekt auf Wanderungsbewegungen von der Stadt ins Umland gehabt haben, als es das Zuschlagsmodell jemals entfalten kann!

Arbeitnehmer, keine Kinder, Jahresbrutto 30.000 €		
Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in km	steuerl. Entlastungswirkung der Entfernungspauschale	
	verh. Arbeitnehmer ¹⁾	lediger Arbeitnehmer ²⁾
30	328	454
40	510	714
50	686	971
80	1.170	1.719

1) ESt ohne Entfernungspauschale: **1.570 €**, Steuergefälle Stadt-Umland im Extremfall: **119 €**

2) ESt ohne Entfernungspauschale: **4.847 €**, Steuergefälle Stadt-Umland im Extremfall: **378 €**

Arbeitnehmer, keine Kinder, Jahresbrutto 60.000 €		
Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in km	steuerl. Entlastungswirkung der Entfernungspauschale	
	verh. Arbeitnehmer ¹⁾	lediger Arbeitnehmer ²⁾
30	460	633
40	726	1.002
50	990	1.372
80	1.774	2.478

1) ESt ohne Entfernungspauschale: **10.014 €**, Steuergefälle Stadt-Umland im Extremfall: **783 €**

2) ESt ohne Entfernungspauschale: **15.991 €**, Steuergefälle Stadt-Umland im Extremfall: **1.249 €**